

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1920

Nr. 6

ausgegeben am 7. August 1920

Verordnung

vom 21. Juli 1920

betreffend die Angelfischerei im Rhein

Aufgrund des Art. 16 des Fischereigesetzes vom 16. November 1869, LGBl. 1869 Nr. 9 verordnet die Fürstliche Regierung wie folgt:

§ 1

Personen, die im Rheinfluss den Fischfang mit der Angel betreiben wollen, haben bei der Fürstlichen Regierung eine Ausweiskarte zu erwirken, die jeweils höchstens für das laufende Kalenderjahr erteilt wird.

§ 2

1) Für die Ausfertigung dieser Karte ist eine Gebühr von zehn Franken zu Gunsten der Fürstlichen Landeskasse zu entrichten.

2) Für den Rest des laufenden Jahres können Ausweiskarten der bezeichneten Art gegen Erlag einer Gebühr von 5 Franken ausgefertigt werden.

§ 3

Wer die Angelfischerei im Rheine ausübt ohne die im § 1 vorgeschriebene Ausweiskarte erwirkt zu haben, oder wer die erwirkte Ausweiskarte missbraucht, wird vom Fürstlichen Landgerichte nach Art. 14 des Fischereigesetzes vom 16. November 1869, LGBl. 1869 Nr. 9, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am 21. Juli 1920

Fürstliche Regierung:
In Vertretung: gez. *Ospelt*
Fürstlicher Landesverweser